

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 135/2000

§/Artikel/Anlage

§ 222

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text**Besondere Pflichten der Vormundschaft;**

- b) in Rücksicht der Vermögensverwaltung.
Erforschung und Sicherstellung des Vermögens,

§ 222. Die dem vormundschaftlichen Gerichte über das Vermögen des Waisen anvertraute Obsorge fordert, daß es zuerst desselben Vermögen zu erforschen und es durch Sperre, durch Inventur und Schätzung sicher zu stellen suche.